

INFORMATIONSLATT
PFLANZENPASSPFLICHT BEI HOLZ

Die Pflanzenpasspflicht für Holz gilt für bestimmte Pflanzenerzeugnisse, die ganz oder teilweise von *Juglans* L. (**Walnüsse**, z.B. Echte Walnuss, Schwarznuss), *Platanus* L. (**Platanen**) und *Pterocarya* L. (**Flügelnüsse**) gewonnen wurden.

Solches Holz gilt als pflanzenpasspflichtiges Pflanzenerzeugnis, wenn es eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt:

- die **gesamte natürliche Rundung seiner Oberfläche — mit oder ohne Rinde — oder Teile davon** sind erhalten;
- die natürliche Rundung seiner Oberfläche ist durch **Sägen, Hacken oder Spalten** nicht erhalten geblieben [auch **Brennholz** in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen];
- es liegt in Form von **Hackgut, Plättchen, Schnitzel** vor und wurde keiner Verarbeitung unter Verwendung von Leim, Hitze oder Druck oder einer Kombination daraus unterzogen;
- es wird als **Verpackungsmaterial** verwendet oder ist für diesen Zweck vorgesehen, unabhängig davon, ob es tatsächlich für den Transport von Waren verwendet wird oder nicht;

Nicht pflanzenpasspflichtig:

- Sägespäne
- Pellets, Briketts, Sperrholz oder Spanplatten, sowie zusammengepresste Holzabfälle und Holzausschuss
- Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke **unter 6 mm**
- Rohholz (auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet), sofern mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmittel behandelt

Hinweis: Eine Kammertrocknung (auch KD) ist nicht ausreichend, um eine Ausnahme von der Pflanzenpass-Pflicht herbeizuführen!

Für Holz von *Chionanthus virginicus* („Schneeflockenstrauch“, „Giftesche“) und *Fraxinus* sp. (Gemeine Esche) besteht eine Pflanzenpasspflicht nur dann, wenn es aus einem Gebiet stammt, dass sich in einer Entfernung von weniger als 100 km zum nächsten Gebiet befindet, in dem *Agilus planipennis* (Asiatischer Eschenprachtkäfer) vorkommt. Dies ist aktuell für Ursprungsgebiete aus OÖ nicht relevant.

Die Anforderungen zur Anbringung des Pflanzenpasses an die gegenständlichen Erzeugnisse und die Verbringung innerhalb des Gebiets der Union sind im Anhang VIII Punkt 4 der Verordnung (EU) 2019/2072 geregelt.

Rechtsgrundlagen:

- Ableitung der PP-Pflicht: Art. 13 iVm Anhang XIII Punkt 4 der Verordnung (EU) 2019/2072
- Definition „Pflanzenerzeugnisse“: Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/2031
- KN-Codes: Anhang XIII Punkt 4 der Verordnung (EU) 2019/2072 bzw. Anhang I Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87
- Besondere Anforderungen zur Anbringung des Pflanzenpasses auf PP-pflichtigem Holz: Anhang VIII der Verordnung (EU) 2019/2072